

# RS Vwgh 2010/11/25 2007/03/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2010

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §82;

LuftfahrtG 1958 §83;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Auch die Errichtung und Umgestaltung eines Militärflugplatzes bedarf einer Bewilligung; im betreffenden Verfahren (§§ 82, 83 LuftfahrtG) haben (ua) die Eigentümer von Liegenschaften in der Sicherheitszone Parteistellung, und zwar, wie der Verwaltungsgerichtshof im E vom 18. September 1991, 89/03/0228 ausgeführt hat, auch dann, wenn die Sicherheitszone nicht verändert wird. Diese Personen können auch einwenden, dass die beabsichtigte Maßnahme wegen der dadurch bewirkten Immissionen für sie eine unbillige Härte darstellen würde. Auch die Errichtung und Umgestaltung eines Militärflugplatzes bedarf einer Bewilligung; im betreffenden Verfahren (Paragraphen 82, 83, LuftfahrtG) haben (ua) die Eigentümer von Liegenschaften in der Sicherheitszone Parteistellung, und zwar, wie der Verwaltungsgerichtshof im E vom 18. September 1991, 89/03/0228 ausgeführt hat, auch dann, wenn die Sicherheitszone nicht verändert wird. Diese Personen können auch einwenden, dass die beabsichtigte Maßnahme wegen der dadurch bewirkten Immissionen für sie eine unbillige Härte darstellen würde.

## Schlagworte

Partiebegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007030245.X08

## Im RIS seit

05.01.2011

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)